

waltungsstelle. Der Anwalt hat 30% seiner Gesamteinnahmen an das Kollegium zur Bestreitung der Verwaltungskosten abzugeben, während Steuern und Sozialversicherungsbeiträge von den verbleibenden 70% in Abzug gebracht werden. Dem einzelnen Anwalt stehen also etwa 50% seiner gesamten Gebühren zur Verfügung, während er sich um Büromiete, Gehälter der Angestellten, Versorgung mit Büromaterial usw. nicht zu kümmern braucht; das erledigt für ihn die Zentrale Verwaltungsstelle.

Zur Zeit liegt dem Kollegium des Bezirks Halle noch eine Anzahl Bewerbungen von bisher zugelassenen Rechtsanwälten und Notaren, von Verwaltungsjuristen, wissenschaftlichen Hilfsarbeitern, Rechtsbeiständen und Justitiaren aus der volkseigenen Wirtschaft vor. Nach Ansicht des Vorstands kann nicht sofort allen Anträgen entsprochen werden, vielmehr sind die Zulassungen mit der örtlichen Bedürfnisfrage zu verbinden. Von diesem Gesichtspunkt dürfte auch Helm*) ausgegangen sein, als er von der gesicherten Existenz der Anwaltschaft sprach. Aber es kommt nicht nur auf die gesicherte Existenz und auf den Bedarf an Rechtsanwälten an. Weniger denn je steht etwa der Gedanke des „numeris clausus“ zur Debatte. Wir wissen, daß durch die Bildung der Anwaltskollegien erstmalig den Rechtsanwälten die Möglichkeit gegeben ist, ihren Beruf losgelöst von materiellen Sorgen als Organe der Rechtspflege auszuüben. Die Qualität der Leistung, die sorgfältige Prozeßvorbereitung und -durchführung, die einwandfreie Vertretung der Rechtsuchenden in allen sie berührenden Nöten und Sorgen, das sind die Kriterien für die Auslese, Entwicklung und fortgesetzte Qualifizierung der dem Kollegium angehörenden Rechtsanwälte. Diese Elemente bestimmen letzten Endes die Zulassung und gegebenenfalls die Aberufung. Der Vorstand und die gesamte Mitgliedschaft werden für die Einhaltung solcher Voraussetzungen ständig sorgen müssen.

II

Die neue Ordnung der Anwaltschaft gibt dieser zugleich die Verpflichtung, mit der Bevölkerung und mit unseren demokratischen Einrichtungen in enge Verbindung zu treten. Wir Rechtsanwälte müssen uns mehr als bisher an öffentlichen Justizveranstaltungen und sonstigen Ausspracheabenden mit der Bevölkerung beteiligen. Wir müssen mit unserer volkseigenen Wirtschaft in ständiger Verbindung stehen. Dies ist auch vor allem im Hinblick auf § 4 der Verordnung vom 15. Mai 1953 von Bedeutung, wonach es den volkseigenen Betrieben sowie den staatlichen Institutionen zur Pflicht gemacht wird, im Falle der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts nur Mitglieder des Kollegiums zu beauftragen.

Eine wirkliche Vertretung aller Teile der Bevölkerung ist nur dann möglich, wenn sich der Rechtsanwalt im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben aktiv betätigt und von sich aus bemüht ist, Verbindung mit den Massen aufzunehmen. Wir erkennen also, daß der Beruf eines Rechtsanwalts eine umfassende wissenschaftliche, praktische und gesellschaftliche Ausbildung erfordert. Daraus ergibt sich, daß bei Zulassungen zum Kollegium für die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Musterstatuts, nach der in einzelnen Fällen Kollegen ohne abgeschlossene juristische Ausbildung aufgenommen werden können, wenn sie Erfahrungen aus praktischer Tätigkeit haben, ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen haben die Mitglieder des Kollegiums des Bezirks Halle eine Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeit der Anwaltskollegien gemacht, die allerdings noch nicht verwirklicht worden sind. So müßte gesetzlich festgelegt werden, daß die Tätigkeit der Anwaltskollegien nicht auf Gewinn gerichtet ist und daß kein Gewerbe betrieben wird. Weiterhin ist es erforderlich, die Kollegen nicht zur Körperschaftsteuer oder Gewerbesteuer zu veranlagern. Wir haben ferner vorgeschlagen, daß die Außenstände eines Rechtsanwalts, der in ein Kollegium aufgenommen worden ist, vom Tage seines Eintritts in das Kollegium an auf dieses übergehen und der Besteuerung nach § 2 der Verordnung vom 15. Mai 1953 unterliegen sollen.

*) NJ 1953 S. 317 ff.

Die Erfüllung dieser Wünsche erfolgte in Form der 3. Durchführungsbestimmung zur VO über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 5. September 1953; sie gibt allen Rechtsanwälten, die sich in anderen Bezirken demnächst zu Kollegien zusammenschließen werden, die Gewähr, daß sie ohne die im Bezirk Halle vorhandenen Anfangsschwierigkeiten schneller und sicherer zu einer guten Entwicklung kommen werden.

Bewegte Diskussionen hat die Frage um die Beibehaltung bzw. den Wegfall des Notariats ausgelöst. In der 1. DurchfBest. zur VO vom 15. Mai 1953 heißt es, daß Rechtsanwälte, die gleichzeitig zum Notar bestellt sind, diese Tätigkeit, wenn sie in ein Kollegium aufgenommen werden wollen, einstellen und die laufenden Notariatsgeschäfte mit dem zuständigen staatlichen Notariat abwickeln müssen. Erst die Beendigung der Abwicklung berechtigt sie zur Mitgliedschaft in einem Kollegium. Hierin sahen insbesondere diejenigen Kollegen, die ihre Anwalts- und Notarpraxis in den Landbezirken ausüben, eine Härte, weil im Durchschnitt 50% ihrer Einnahmen aus dem Notariat kamen. Auch die Mitgliedschaft des Kollegiums des Bezirks Halle vertrat zunächst unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse die Auffassung, daß der Gesetzgeber seinen Standpunkt ändern möge, weil es folgerichtiger wäre, entweder der gesamten Anwaltschaft das Notariat zu belassen oder aber allen Rechtsanwälten auch die Verpflichtung zur Abwicklung ihrer Notariatsgeschäfte aufzuerlegen.

Die Bestimmung, nach der die Rechtsanwälte des Kollegiums keine Notartätigkeit ausüben dürfen, entspricht dem Grundsatz, die Mitglieder von berufsfremder Tätigkeit fernzuhalten. Die Absicht, das Staatliche Notariat so auszubauen, daß es allen Ansprüchen und Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird, ist für das deutsche Rechtsgebiet kein Novum, denn bekanntlich gibt es in Süddeutschland schon immer die sogenannten Bezirksnotariate. Diese Tatsachen sollten insbesondere diejenigen Rechtsanwälte und Notare beachten, die zwar gewillt sind, dem Kollegium beizutreten, in der Frage der Aufgabe des Notariats aber bisher eine ablehnende Haltung einnehmen. Selbstverständlich kann es in der Übergangszeit Vorkommen, daß infolge Wegfalls des Notariats ein Rückgang der Praxis eintritt. Dafür ergibt sich aber aus der Mitgliedschaft eine Reihe anderer materieller Vorteile.

In § 23 Abs. 3 des Musterstatuts heißt es, daß mündliche Rechtsauskünfte und Ratschläge gebührenfrei zu erteilen sind, und die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß das rechtsuchende Publikum von dieser Möglichkeit regen Gebrauch macht.

In Kollegenkreisen ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßiger wäre, nur einen bestimmten Personenkreis mit dieser Gebührenbefreiung zu bedenken. Es ist bereits vorgekommen, daß in schwierigen Rechtsfragen die Hilfe eines Rechtsanwalts derart in Anspruch genommen wurde, daß der normale Arbeitsablauf erheblich belastet wurde — und zwar auch von Rechtsuchenden, die vermögensmäßig so gestellt waren, daß sie ohne weiteres ein bestimmtes Honorar hätten zahlen können. Es wird daher vorgeschlagen, eine Neuregelung dahin zu treffen, daß nur diejenigen Gebührenbefreiung erhalten, die auch bei Gericht im Falle eines Prozesses von der Gebührenzahlung einstweilen befreit werden würden. Es ist nämlich denkbar, daß, wenn in allen Fällen Auskünfte gebührenfrei erteilt werden müssen, von den Rechtsanwälten — und zwar möglicherweise von mehreren Anwälten eines Ortes — dann wohl die mündliche Auskunft eingeholt wird, im übrigen aber die Ratsuchenden schließlich ihren Prozeß selbst führen. Infolge seiner Auskunftserteilung wäre aber der Anwalt dann nicht einmal in der Lage, im Falle eines Prozesses als Anwalt der gegnerischen Partei aufzutreten (§ 356 StGB).

III

Die Mitglieder des Kollegiums sind sich darüber klar, daß die Zentrale Verwaltungsstelle und die Zweigstellen mit möglichst wenig Personen besetzt sein sollen. Diese Einrichtungen müssen aus Mitteln gedeckt werden, die 30% der gesamten Einnahmen nicht übersteigen dürfen. Es soll vermieden werden, daß